



Verfahrensablauf bei der behördlichen Genehmigung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung-BNK an Bestands-Windkraftanlagen-WKA im Land Brandenburg

1. Der Vorhabenträger, gemeint ist der Antragsteller, zeigt für von ihm auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits betriebene Windkraftanlagen-Bestands-Windkraftanlagen-WKA, die beabsichtigte Ausstattung mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung beim

Landesamt für Umwelt-LfU
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

nach Paragraph 15 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG an.

2. Wenn keine weiteren Änderungen der Windenergieanlage vorliegen, die möglicherweise ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis auslösen, stellt das Landesamt für Umwelt fest, dass die beabsichtigte Ausstattung der Bestands-Windkraftanlage-WKA mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung-BNK keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat und damit keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf, gemeint ist damit ein Negativattest.
3. Mit Erteilung dieses Negativattestes informiert das Landesamt für Umwelt-LfU den Vorhabenträger auch darüber, dass er unabhängig von der Entscheidung des Landesamtes für Umwelt-LfU und namentlich außerhalb der Fristbestimmung des Paragraphen 15 Bundes-Bundes-Immissionsschutzgesetz, selbstständig eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung bei Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg-LuBB einzuholen hat. Ohne Genehmigung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg-LuBB darf an der/den betreffenden Bestands-Windkraftanlage-WKA eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung-BNK nicht eingerichtet werden.
4. Das Landesamt für Umwelt-LfU übersendet der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg-LuBB eine Kopie des Negativattestes zur Information.

5. Der Vorhabenträger stellt einen formlosen Antrag auf Genehmigung bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg-LuBB. Dieser ist auf dem Postweg an die

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Außenstelle Schönefeld des LBV
Mittelstraße 5/5a
12529 Schönefeld

zu übersenden. Dieser Antrag muss die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG erteilte Genehmigungsbescheid-Nummer, für die mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung-BNK auszustattenden Bestands-Windkraftanlage–WKA, beinhalten.

Nachfolgende Unterlagen und Nachweise sind beizufügen:

- eine Handlungsvollmacht vom Betreiber der Bestands-Windkraftanlage-WKA, wenn der Antrag im Auftrag gestellt wird,
- eine Kopie des Feststellungsbescheides nach Paragraph 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG bezüglich der Ausstattung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung-BNK an der in Rede stehenden Bestands-Windkraftanlage-WKA,
- ein aktuell ausgefülltes Datenblatt zum Luftfahrthindernis ist als - Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung- auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg-LuBB zu finden, in Verbindung mit einem topografischen Übersichtsplan mit eingezeichneten Standort beziehungsweise Standorten,
- Nachweis der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur-BMDV benannten Stelle vorgenommenen Baumusterprüfung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung–BNK, gemäß Anhang 6 Nummer 2, nebst den dazu vorzulegenden systembezogenen Prüfkriterien,
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach der Internationalen Organisation für Normung-ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nummer 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle

Zur weiteren Erläuterung des Vorhabens können beigefügt werden:

- Kopie von allgemeinen Dokumentationen, der technischen System-Beschreibungen der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung-BNK-System,
- Kopie von allgemeinen Dokumentationen, technischen Beschreibungen des Bestands-Windkraftanlagen-WKA-Anlagenherstellers zur Dokumentation von Schnittstellen für Drittanbieter von bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung-BNK-Systemen,
- Technische Datenblätter und oder Zertifikate oder Eignungsnachweise der nachzurüstenden Infrarotfeuer.

Der Antrag ist per E-Mail an **BNK-Bestandsanlagen@LBV.Brandenburg.de** zu senden.
Die erforderlichen Unterlagen sind als pdf.-Dateien beizufügen.

6. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg-LuBB prüft gemäß Anhang 6 Punkt 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtfahrthindernissen -AVV-LFH und trifft dann eine Entscheidung hinsichtlich des Einsatzes einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung–BNK für die beantragten Windkraftanlagenstandorte. Dieser Entscheidung folgt eine Prüfung des konkret bestimmten Einzelfalls, eine gegebenenfalls vorgelagerte Einschätzung lokal oder regional beschriebener Umkreise darauf, ob in diesen Bereichen eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung–BNK generell ausgeschlossen sei, erfolgt nicht. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg-LuBB erteilt eine Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung-BNK unter ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen. Diese Genehmigung hat nur in Verbindung mit dem bestehenden Bundes-Immissionsschutzgesetz–BImSchG der jeweils betroffenen Windkraftanlage Bestand.
7. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg-LuBB setzt das Landesamt für Umwelt-LfU über die Genehmigung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung-BNK in Kenntnis. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg-LuBB unterrichtet nach erfolgter Übermittlung der nach Nummer 5 benannten Unterlagen die Flugsicherungsorganisation-DFS nach Paragraph 31 b Absatz 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz-LuftVG über den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung-BNK.
8. Die Überwachung der Nebenbestimmungen zur Kennzeichnungsausführung obliegt der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - LuBB.